

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pharma Logistik Austria GmbH (AEB PLA) – Stand Oktober 2020

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Für sämtliche von Pharma Logistik Austria GmbH ("PLA") abgeschlossenen Verträge über Waren und Dienstleistungen, wie immer diese im Einzelnen bezeichnet werden (zB Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge), gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB PLA"), sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Soweit im Folgenden der Begriff „Lieferant“ verwendet wird, ist darunter der Vertragspartner von PLA zu verstehen, mit welchem PLA einen Vertrag über die Lieferung von Waren („Lieferung“) bzw. die Erbringung von Dienstleistungen („Dienstleistungen“; beides gemeinsam als „Leistung“ bezeichnet) abschließt.
- 1.2. Durch die Annahme einer Bestellung bzw. Abschluss eines Vertrags, spätestens jedoch mit der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung, nimmt der Lieferant die Bestellung von PLA samt den AEB PLA in der jeweils gültigen Fassung als ausschließlichen Vertragsinhalt an.
- 1.3. Erfüllungshandlungen, die Bezahlung des Vertragsgegenstandes oder Stillschweigen von PLA führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, von der Bestellung der PLA oder den AEB PLA abweichende Bedingungen des Lieferanten (zB in der Auftragsbestätigung) werden nur Vertragsinhalt, wenn diese von PLA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten jedenfalls nur für den jeweiligen Einzelfall.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB PLA unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien haben anstatt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung schriftlich zu vereinbaren, welche am ehesten dem Willen der Parteien im Zusammenhang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 1.6. Die AEB PLA sind online unter <http://www.pharma-logistik.at> einsehbar und können heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- 1.7. PLA ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Dokumenten jederzeit zu korrigieren.

### 2. ANGEBOTE

- 2.1. Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und dergleichen sind vom Lieferanten stets unentgeltlich zu erstellen, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig sind.
- 2.2. Die vom Lieferanten angebotenen Lieferungen/Leistungen müssen alle erforderlichen Materialien, Nebenarbeiten, Ausrüstungen und alle sonstigen für die Angebotserfüllung notwendigen Leistungen beinhalten, die für eine vollständige Vertragserfüllung erforderlich sind, auch wenn diese im Angebot bzw Vertrag nicht ausdrücklich angeführt sind.
- 2.3. Der Lieferant erklärt durch Abgabe seines Angebotes, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferung/Leistung gegeben sind und haftet dafür. Mit Abgabe des Angebotes kann sich der Lieferant nicht mehr darauf berufen, dass die von PLA übermittelten Unterlagen zur Angebotserstellung unklar oder fehlerhaft waren.

### 3. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn PLA das Angebot des Lieferanten mittels schriftlicher Bestellung bestätigt und der Lieferant die Bestellung nicht binnen 10 Werktagen ab dem Datum der Bestellung unter Angabe der konkreten Widerspruchspunkte schriftlich beansprucht hat; eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit Verweis auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen erfüllt die vorgenannten Widerspruchsvoraussetzungen nicht.
- 3.2. Bestellungen, der Vertragsabschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Bestellung der PLA bzw. ein beidseitiger, von PLA und dem Lieferanten unterzeichneter Vertrag enthält abschließend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen bzw. werden durch diesen Vertrag gegenstandslos.
- 3.3. Eine abweichende Annahme einer Bestellung von PLA, insbesondere in Form einer Auftragsbestätigung mit Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, ist als neues Angebot zu sehen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch PLA.
- 3.4. Alle Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten des Lieferanten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform und sind nachweislich an die Firmenadresse: Pharma Logistik Austria GmbH, Feldgasse 19, A-4600 Wels bzw. an die Mailadresse: [office@pharma-logistik.at](mailto:office@pharma-logistik.at) zu richten.

### 4. TERMINE/FRISTEN, VERPACKUNG; LIEFERUNG, ÜBERNAHME

- 4.1. Vom Lieferanten angekündigte bzw. vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins oder der Liefer- bzw. Leistungsfrist ist der Eingang der Leistung bei PLA bzw. die Übergabe oder Abnahme (falls vereinbart) der Leistung.
- 4.2. Sieht der Lieferant Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung bzw. Leistung oder an der Lieferung bzw. Leistung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich PLA schriftlich unter [office@pharma-logistik.at](mailto:office@pharma-logistik.at) zu benachrichtigen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist PLA, auch wenn der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen.
- 4.3. Werden vereinbarte Termine oder Fristen bzw. Qualität oder Anzahl des Vertragsgegenstandes nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug (auch bei Einhalten der Mitteilungspflicht durch den Lieferanten). PLA ist berechtigt, bei Liefer- und/oder Leistungsverzug vom Lieferanten bis zur vollständigen Lieferung bzw. Leistung für jede Woche des Verzugs eine Pönale in Höhe von 5 % des Gesamtbestellwertes zu verlangen, maximal bis zum Gesamtbestellwert. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes behält sich PLA ausdrücklich vor.
- 4.4. Die vorbehaltlose Übernahme einer verspäteten oder mangelhaften bzw. unvollständigen Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die PLA aus diesem Titel zustehenden Ansprüche. Die Übernahme der Lieferung bzw. Leistung steht unter dem Vorbehalt der Mängelfreiheit hinsichtlich Quantität, Qualität und Rechtzeitigkeit. Eine Bestätigung des Lieferzuganges oder Bezahlung der Rechnung stellen keine Annahme seitens PLA dar. Die Geltung des § 377 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, PLA hat ihnen vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 4.6. Als Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen des Lieferanten gilt der von PLA auf der Bestellung angeführte Erfüllungsort, ansonsten der Sitz der Pharma Logistik Austria GmbH, Feldgasse 19, A-4600 Wels (DDP inkl. Versicherung, Incoterms 2020).
- 4.7. Die Warenanlieferung am jeweiligen Erfüllungsort hat von Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 Uhr und 15:00 Uhr und Freitag zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr zu erfolgen.
- 4.8. Auf Lieferungen inklusive Entladung, insbesondere hinsichtlich Gefahrenübergang, Transport-, Versand- und Verpackungskosten und Kosten einer Transportversicherung gelten die Bestimmungen dieser AEB, sofern in der Bestellung der PLA zu den Lieferkonditionen nichts Anderweitiges bestimmt wird. Der Gefahrübergang erfolgt erst nach Überprüfung und Gutbefund durch die Wareneingangskontrolle von PLA.
- 4.9. Der Lieferant verpflichtet sich zur sachgemäßen, den jeweils geltenden Vorschriften entsprechenden und für das jeweils gewählte Transportmittel sicheren und geeigneten Verpackung; soweit anwendbar müssen sämtliche Verpackungen über einen Systemteilnehmer gemäß Verpackungsverordnung entpflichtet sein.
- 4.10. Den Lieferungen sind entsprechende Versandpapiere, aus denen zweifelsfrei Bezeichnung, Art (zB Gefahrgut) und Menge der gelieferten Produkte hervorgehen, beizulegen und etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen sowie Sicherheits- und Gefahrenhinweise unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern und gegebenenfalls auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Waren hinzuweisen. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmungen ist PLA berechtigt, Lieferungen nicht anzunehmen und auf

Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden bzw. hält der Lieferant PLA im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte im Zusammenhang mit fehlenden Informationen des Lieferanten schad- und klaglos.

## **5. PREISE**

5.1. Alle Preise sind Festpreise, verstehen sich ohne Umsatzsteuer, und schließen sämtliche Kosten des Lieferanten, z.B. Lieferkosten, Kosten für Qualitätsmanagement, Funktions- und Qualitätsprüfungen, Verpackung sowie Dokumentation und allenfalls nötige Genehmigungen und Versicherungen, mit ein, und gelten frei Bestimmungsort. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Fixpreise schließen Mehrforderungen wegen Lohn- oder Materialpreiserhöhung oder ähnlichem aus. Preiserhöhungen seitens des Lieferanten sind grundsätzlich nur nach schriftlicher Vereinbarung mit PLA möglich.

## **6. RECHNUNGSLEGUNG; ZAHLUNG**

6.1. Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgeschrieben und gleichgültig ob sie der Warenlieferung beigegeben werden oder nicht, einfach nach Lieferung an den Sitz der Pharma Logistik Austria GmbH, Feldgasse 19, A-4600 Wels zu übermitteln. Auf den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten, die Versandart und der Lieferschein zu vermerken. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten sowie den umsatzsteuerrechtlichen und zollrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Darüber hinaus ist auf der Rechnung BIC und IBAN anzugeben, für etwaige falsche Angaben haftet der Lieferant.

6.2. Die Behandlung mehrerer Bestellungen in einer Rechnung ist unzulässig, es sei denn es wurde ausdrücklich vereinbart.

6.3. Rechnungen sind so zu gliedern, dass der Lieferungs- bzw. Leistungsumfang und -inhalt und die zugehörigen Aufwände bzw. Kosten nachvollziehbar sind.

6.4. Nur Rechnungen, die sämtlichen vorstehenden Kriterien entsprechen, gelten als vertragsgemäß erstellt, werden von PLA bearbeitet und begründen die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Bei nicht entsprechend ausgestellten Rechnungen bzw. Reklamationen hinsichtlich der gelieferten Ware oder Leistung beginnt die Zahlungsfrist ab Beseitigung der Mängel neu zu laufen. Bis zur Erledigung von Mängelrügen durch den Lieferanten können Zahlungen von PLA zurückgehalten werden.

6.5. Die Bezahlung übernommener Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt gemäß den Zahlungskonditionen laut Bestellung, ansonsten, binnen 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto, jeweils ab dem Datum des Rechnungseingangs bei PLA.

6.6. Zahlung bedeutet keine Übernahme der Lieferung und kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Lieferung bzw. Leistung. Zahlungen gelten insbesondere nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und (Gewährleistungs- bzw. Schadenersatz) Ansprüchen.

6.7. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber PLA mit Verbindlichkeiten gegenüber PLA aufzurechnen. Zessionen von Forderungen des Lieferanten gegenüber PLA sind ohne schriftliche Zustimmung von PLA unzulässig. Sämtliche Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen.

## **7. GEWÄHRLEISTUNG**

7.1. Der Lieferant haftet für die bestellungs- bzw. vertragkonforme Ausführung der Lieferung bzw. Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften. Die Lieferungen und Leistungen haben die gewöhnlich vorausgesetzten und vereinbarten Eigenschaften sowie die in Gebrauchsanweisungen, Produktspezifikationen, Erläuterungen, Prospekten, Werbeaussendungen und sonstigen öffentlich oder PLA zugänglichen Informationsmedien enthaltenen Eigenschaften aufzuweisen und müssen der Natur des Geschäftes und der getroffenen Vereinbarung gemäß genutzt und verwendet werden können.

7.2. Der Lieferant hat die Pflicht, PLA auf mögliche Risiken hinzuweisen.

7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Übernahme der Ware bzw. mit Erbringung der Leistung nach Maßgabe dieser AEB zu laufen, bei versteckten Mängeln erst ab Entdeckung des Mangels durch PLA.

7.4. Die Mangelhaftigkeit von Lieferungen und Leistungen bei Übergabe bzw. Ausführung ist widerleglich zu vermuten, wenn die Mangelhaftigkeit innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommt. Mängel von Lieferungen, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, gibt PLA dem Lieferanten nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich oder mündlich bekannt. Die handelsrechtliche Mängelrügenobliegenheit (§ 377 UGB) wird ausdrücklich abbedungen.

7.5. Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles verpflichtet sich der Lieferant, den Mangel, der die Ursache für den Eintritt des Gewährleistungsfalles ist, zu beheben, oder falls der Lieferant den vertragkonformen Zustand nicht innerhalb angemessener Frist, wiederherstellen kann, ist PLA berechtigt, Preisminderung zu fordern bzw. den Vertrag zu kündigen und im Zuge der Wandlung die an den Lieferanten bezahlte Gebühr für die betreffende Lieferung bzw. Leistung zurückzufordern.

7.6. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach der Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht PLA in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

7.7. Bei Verbesserung, Austausch oder Nacherfüllung beginnt für die zur Mängelbehebung vorgenommene Lieferung bzw. Leistung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Der Abschluss eines etwaigen Wartungsvertrags ersetzt bzw. limitiert nicht die unentgeltliche Erfüllung der Gewährleistungspflichten durch den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen.

7.8. Der Lieferant trägt die infolge der mangelhaften Lieferung bzw. Leistung verursachten Schäden und entstandenen Kosten der PLA.

## **8. HAFTUNG**

8.1. Der Lieferant haftet für alle durch ihn verursachten Schäden und deren Folgen sowie entstandenen Kosten der PLA.

Bei Geltendmachung von Ansprüchen wegen Schadenersatz durch PLA gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 1293ff ABGB. Der Lieferant haftet für sämtliche Erfüllungsgehilfen. Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

8.2. Auf Verlangen von PLA hat der Lieferant eine dem Umfang und den möglichen Haftungsfolgen entsprechende (Produkt)Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe mit der Auftragsübernahme nachzuweisen.

8.3. Der Lieferant hat PLA hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus der Verletzung dieser AEB PLA durch den Lieferanten selbst bzw. dessen Erfüllungsgehilfen schad- und klaglos zu halten.

## **9. SUBUNTERNEHMER**

9.1. Der Lieferant haftet für das Verhalten seiner Sublieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen und hat dieses wie eigenes Verhalten zu vertreten.

## **10. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ**

10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die von PLA erhaltenen Informationen und den Vertragsinhalt („vertrauliche Informationen“) streng vertraulich zu behandeln, sie jeglichen Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nicht zu veröffentlichen und sie ausschließlich im Rahmen des vertraglichen Zweckes zu verwenden.

10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen zur Geheimhaltung zu verpflichten.

10.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

10.4. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des zur Anwendung kommenden Datenschutzrechtes in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass er die Erfüllung sämtlicher rechtlicher Anforderungen als Verantwortlicher bzw. Auftragsverarbeiter garantiert.

10.5. Entsprechende Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 und 14 DSGVO beinhaltet die Datenschutzerklärung der PLA, abrufbar unter <https://www.pharma-logistik.at/datenschutz/>

## **11. HÖHERE GEWALT**

- 11.1. Im Falle höherer Gewalt, wie beispielsweise Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Naturkatastrophen und überbetrieblichen Streiks, ist PLA für die Dauer der Störung von der Annahmepflicht befreit und auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch Ansprüche gegen PLA entstehen.
- 11.2. Fälle höherer Gewalt, die den Lieferanten an der Einhaltung seiner Verpflichtungen hindern, bedürfen der sofortigen schriftlichen Meldung an PLA und der Bestätigung durch die zuständige Handelskammer. Für die Dauer derartiger Ereignisse gelten die vertraglichen Verpflichtungen als ausgesetzt. PLA behält sich vor, in diesem Fall vom Vertrag zurückzutreten.

## **12. BEISTELLUNGEN**

- 12.1. Von PLA beigestellte Spezifikationen, Muster und sonstige Unterlagen und Behelfe stehen, soweit nicht anderes schriftlich mitgeteilt wird, stehen im alleinigen geistigen und körperlichen Eigentum von PLA und PLA behält sich diesbezüglich alle Rechte vor. Beistellungen dürfen ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwendet werden, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PLA weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht werden und sind stets streng vertraulich zu behandeln.

## **13. FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER**

- 13.1. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm zu erbringende Lieferung bzw. Leistung frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter ist, die die vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigen bzw. ausschließen könnten.
- 13.2. Der Lieferant stellt PLA von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von (Schutz)Rechten durch die Lieferungen bzw. Leistungen sowie aller Kosten und Aufwendungen von PLA, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte stehen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, frei.
- 13.3. Der Lieferant wird, um eine weitere Nutzung zu ermöglichen, die betroffene Leistung unverzüglich entweder derart abändern oder ersetzen, dass das Recht des Dritten nicht verletzt wird und dennoch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften enthalten sind, oder die erforderliche Leistung auf Kosten des Lieferanten beschaffen.
- 13.4. Gelingt dies dem Lieferanten nicht, wird der Lieferant nach Wahl von PLA die betroffene Leistung zurücknehmen und das an ihn entrichtete Entgelt erstatten oder das Entgelt im Einvernehmen mit PLA um den Teil herabsetzen, welcher der sich ergebenden Gebrauchsminderung entspricht; Letzteres vorausgesetzt, dass die Leistung für PLA nach wie vor nutzungstauglich ist.
- 13.5. Der Lieferant ersetzt PLA sämtliche Schäden, Aufwände und Kosten im Zusammenhang mit der genannten Rechtsverletzung, einschließlich der Aufwände und Kosten für den Einkauf eines Ersatzes für die betroffene Leistung.

## **14. COMPLIANCE**

- 14.1. Der Lieferant bestätigt und verpflichtet sich, zu jeder Zeit alle geltenden Gesetze, Vorschriften und behördlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere jene im Zusammenhang mit Bestechung, Bestechlichkeit sowie Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sowie über die erforderlichen Genehmigungen zu verfügen und diese aufrecht zu erhalten, die für seine jeweiligen Verpflichtungen gemäß diesen AEB PLA relevant sind. Der Lieferant verpflichtet sich, Direktwerbemaßnahmen gegenüber Mitarbeiter/innen von PLA zu unterlassen.

## **15. SCHRIFTFORM**

- 15.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Ergänzungen und Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **16. ANZUWENDENDEN RECHT**

- 16.1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nicht jedoch UN-Kaufrecht, anzuwenden. Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten hinweisen, sind ausgeschlossen.

## **17. GERICHTSSTAND**

- 17.1. Der Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und PLA entstehende Streitigkeiten, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB PLA, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels.

## **Ergänzende Bedingungen für den Einkauf von Arzneimittel durch Pharma Logistik Austria GmbH („AEB AM PLA“)**

### **1. ANWENDUNGSBEREICH**

Diese ergänzenden Einkaufsbedingungen für Arzneimittel („AEB AM PLA“) ergänzen die AEB PLA und gelten für alle Lieferungen von Arzneimittel des Lieferanten samt zugehöriger Komponenten (umfasst als für den Vertrieb geeignetes Endprodukt, Fertigprodukt, Halbfertigprodukte und Roh- und Hilfsstoffe sowie Primär- und Sekundärpackmittel) sowie etwaige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Arzneimitteln samt zugehöriger Komponenten des Lieferanten und gelten für Nahrungsergänzungsmittel, (diätetische) Lebensmittel und Medizinprodukte analog.

### **2. QUALITÄTSMANAGEMENT/DOKUMENTATIONSPFLICHT**

- 2.1. Sämtliche Lieferungen bzw. Dienstleistungen zur Vertragserfüllung, insbesondere die gelieferten Waren, müssen den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere GDP und GMP), den anerkannten Fachregeln und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, auch wenn im Angebot und/oder in der Bestellung bzw. im Vertrag nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 2.2. Der Lieferant hat ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (z.B. ISO 9000 ff.) einzurichten und auf Anfrage nachzuweisen.
- 2.3. PLA ist berechtigt, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems jederzeit durch ein „QM-Audit“ oder Prozessaudit am Sitz oder sonstigen relevanten Betriebsstätte des Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, für derartige Audits Kostenersatz zu begehren.
- 2.4. Der Lieferant hat anzuwendende vertragliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten einzuhalten und die Dokumentation und Prüfungsunterlagen zehn Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung/Leistung aufzubewahren. PLA behält sich das jederzeitige Recht zur Einsichtnahme in die Dokumentation und/oder Prüfungsunterlagen vor.

### **3. KURZE HALTBARKEITSDAUER**

- 3.1. Sind gelieferte Waren mit einem Ablaufdatum versehen, behält sich PLA das Recht vor, Warenmengen mit einer kürzeren Restlaufzeit als der vereinbarten bzw. einer branchenüblichen Restlaufzeit an den Lieferanten zurück zu senden. Rücksendungen gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten; der Lieferant ist zur Gutschrift zum ursprünglich verrechneten Preis verpflichtet.

### **4. PREISENKUNGEN**

- 4.1. Im Falle von im Pharmahandel üblichen Preissenkungen wird PLA die Differenz zwischen dem ursprünglich höheren Einkaufspreis und dem ab dem Zeitpunkt der Preissenkung gültigen niedrigeren Preis für die sich zu diesem Zeitpunkt noch bei PLA auf Lager befindlichen Produkte an den Lieferanten in Rechnung stellen.

### **5. GEWÄHRLEISTUNG und HAFTUNG**

- 5.1. Der Lieferant garantiert, dass die an PLA gelieferten Produkte
- in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Good Manufacturing Practices (GMP) hergestellt werden,
  - die Anforderungen für den Verkauf in der Region erfüllen, insbesondere den Produktspezifikationen entsprechen, die in den Genehmigungen für das Inverkehrbringen für diese Produkte festgelegt sind,
  - frei von Mängeln sind,
  - ordnungsgemäß gemäß den jeweils geltenden Good Distribution Practices (GDP) vertrieben und
  - gemäß den jeweiligen produktspezifischen Lieferbedingungen geliefert werden und
  - zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferanten eine Resthaltbarkeit von mindestens 75% der gesamten Haltbarkeitsdauer haben.

- 5.2. Der Lieferant haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Zertifikaten, Spezifikationen oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben oder Aussagen und bestätigt, die einschlägigen Normen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung relevanten Gesetze und sonstigen Vorschriften zu kennen und einzuhalten. Bei Rohstoffen und Verpackungen für die Weiterverarbeitung hat der Lieferant mindestens jährlich die jeweils gültigen Spezifikationen an PLA zu übermitteln.
- 5.3. Bei Änderungen der Spezifikation hat der Lieferant PLA schriftlich vorab unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten PLA zu informieren und die Genehmigung von PLA einzuholen, wobei PLA in diesem Fall zum Rücktritt berechtigt ist. Sollte PLA im Fall einer nicht genehmigten Änderung eines Vorlieferanten für Rohstoffe nicht von seinem Rücktrittsrecht vom Vertrag Gebrauch machen, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um 12 Monate.
- 5.4. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass eine Prüfung der Rohstoffe vor der Verarbeitung bei PLA nur stichprobenartig möglich ist, und erst im Zuge der Verarbeitung und/oder bei Kontrolle der Fertigware festgestellt werden kann, ob einwandfreie Rohstoffe, Hilfsstoffe, etc. geliefert wurden. Bei Waren (Rohstoffen), die von PLA weiterbe- oder verarbeitet werden, beginnt die Gewährleistungsfrist daher erst mit dem Wareneinsatz bei der Be- oder Verarbeitung.
- 5.5. Kommt es aufgrund von nicht termingerechten Lieferungen oder sonstiger Schlechterfüllung, die nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, zu einem Produktionsstillstand, so haftet der Lieferant für alle daraus PLA und/oder einem PLA-Kunden entstehenden Schäden bzw. für alle für die Vermeidung eines solchen Produktionsstillstandes oder solcher Schäden PLA erwachsenden Kosten einschließlich Mitarbeiterkosten.

## **Ergänzende Bedingungen für den Einkauf von Software und IT-Dienstleistungen durch Pharma Logistik Austria GmbH („AEB IT PLA“)**

### **1. ANWENDUNGSBEREICH**

- 1.1. Diese ergänzenden Einkaufsbedingungen für Software und IT-Dienstleistungen („AEB IT PLA“) gelten für alle Softwarelieferungen des Lieferanten (als eigenständiges Produkt oder als Bestandteil einer gelieferten Hardware, Softwareteile (Patches, Fixes) sowie neue Versionen oder Updates der oben genannten Software, die von dem Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung oder als Teil von Softwarepflegeleistungen zur Verfügung gestellt werden) sowie alle IT-Dienstleistungen (Softwarepflegeleistungen, Customizing, Parametrisierung, Entwicklungsleistungen und sonstige IT-Dienstleistungen) des Lieferanten und ergänzen insoweit die AEB PLA.

### **2. NUTZUNGSRECHTE**

- 2.1. Der Lieferant räumt PLA einschließlich den Unternehmen der Fritsch Richter Gruppe die zwingende freie Werknutzung gem. §§ 40 d, e UrhG an der Software für dessen bestimmungsgemäße Benutzung ein. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des § 40d Abs. 2 UrhG ergibt sich aus der Bestellung der PLA sowie diesen AEB IT PLA bzw. einem von PLA gegengezeichneten Vertrag.
- 2.2. Soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart und von PLA schriftlich bestätigt wurde, wird der Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des § 40d Abs. 2 UrhG mit dem ausschließlichen, unwiderruflichen, räumlichen, inhaltlichen und zeitlich unbeschränkten, übertragbaren Nutzungsrecht iSd der §§ 14ff UrhG definiert.
- 2.3. Bei für PLA entwickelter Software stellt der Lieferant PLA den Quellcode samt Dokumentation ohne Zusatzentgelt zur Verfügung.

### **3. IT-DIENSTLEISTUNGEN**

- 3.1. Maßgeblich für Inhalt und Gegenstand der IT-Dienstleistung, die Dauer, eine (allfällige automatische) Verlängerung sowie die Kündigungsmöglichkeiten ist die Bestellung der PLA samt den AEB PLA einschließlich dieser AEB IT PLA bzw. der von PLA gegengezeichnete Vertrag.

### **4. GEWÄHRLEISTUNG**

- 4.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Software wie in der entsprechenden Programmdokumentation beschrieben, funktioniert und bei Onlinediensten bzw. Cloud Services den vereinbarten Service Level Agreements entspricht.
- 4.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die IT-Dienstleistungen professionell und den Industriestandards entsprechend erbracht werden. Bei Werkleistungen gewährleistet der Lieferant das vereinbarte Ergebnis.
- 4.3. Bei der Erbringung von IT-Dienstleistungen beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Software durch PLA, d.h. mit der Unterfertigung eines positiven Abnahmeprotokolls.
- 4.4. Bei zeitlich befristeter Überlassung der Software (zB Subscriptions, Cloud Services) entfällt die Zahlungspflicht für PLA für die Dauer und in dem Ausmaß der Unbrauchbarkeit gemessen an der Leistungsbeschreibung der Lieferung.